

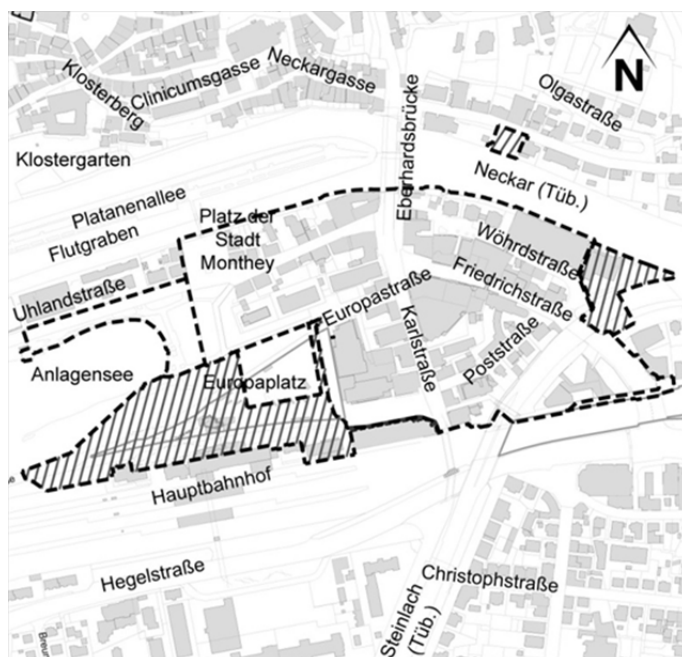
**Amtliche Bekanntmachung
vom 11. November 2017**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Südliches Stadtzentrum“**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen in seiner Sitzung am 26. Oktober 2017 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Südliches Stadtzentrum“ wird um die im Lageplan vom 15. September 2017 gekennzeichneten Flächen („grau-schraffiert“), den östlich angrenzenden Bereich der Wöhrdstraße (Uferbereich), der Bereich des Europaplatzes mit zentralem Omnibusbahnhof, Teilflächen Anlagenpark, Teilflächen Bahnhofallee und das einzelne Flurstück 512/1 in der Gartenstraße westlich des Schwabenhaus, erweitert. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes. Die Erweiterung umfasst in nördlicher Richtung das Flurstück Nr. 512/1; in östlicher Richtung jeweils (Teil-)Flächen der Flurstücke Nr.: 13/1, 5656, 5674/10, 5657 und in westlicher Richtung jeweils die (Teil-)Flächen der Flurstücke Nr.: 5667/3, 5666/1, 5676/8, 5676/9, 5492/4, 5676/12, 5492/1, 5666/10, 5676/6, 5670, 5667, 5676/11, 5676/13, 17/7. Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten bei der Fachabteilung Projektentwicklung, Friedrichstr. 21 (Blauer Turm), von jedermann eingesehen werden. Lageplan vom 15. September 2017:



Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 27. April 2013 und der Änderung vom 29. November 2014 bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung (2. Erweiterung) unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich anzuwenden.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Tübingen, den 11. November 2017

gez. Cord Soehlke
Baubürgermeister